

sie sich auf Verjährung und Herkommen stützt, ist ohne Entschädigung aufgehoben." Dieser Antrag würde, im Fall der Annahme, einen besondern Paragraphen bilden, welcher vor dem §. 4 einzuschalten wäre. In Folge dieses Paragraphen würden sich dann auch in §. 4 des Gesetzentwurfes noch einige Abänderungen nöthig machen, nämlich diese: Nach den Worten: „zum Behuf der Ablösung der“ würde einzuschalten sein: „übrigens“ und nach den Worten: „nach einem Grundstücke“ das Wörtchen „noch.“ Der ganze Paragraph würde nun folgendergestalt lauten: „Zum Behufe der Ablösung der übrigen auf einem Grundstücke noch haftenden Verbindlichkeit zu Entrichtung von Lehngeld sind auf hundert Jahre in den sonstigen Vererbungs- und in allen Veräußerungsfällen des pflichtigen Grundstücks überhaupt zwei Fälle anzunehmen, wovon ein Fall auf die sonstigen Vererbungsfälle, und ein Fall auf alle Veräußerungsfälle zu rechnen ist, sodas mehr als zwei Fälle auf ein Jahrhundert niemals gerechnet werden sollen.“ Ich habe die Vererbungs- und Veräußerungsfälle zusammengezogen, weil ich, wie ich schon erwähnt habe, nicht zugeben kann, das, sofern sich die Lehngeldentrichtung auf Verjährung oder Herkommen stützt, eine Entschädigung dafür stattfinden dürfe, und weil doch auch Fälle vorkommen können, wo das Erbzinsgut nicht auf Descendenten, sondern auf Seitenverwandte oder auf Fremde vererbt wird. Ich halte es aber für völlig unzulässig, auf ein Jahrhundert überhaupt mehr als zwei Fälle anzunehmen.

Präsident Cuno: Am zweckmäßigsten würde der Antrag des Abg. v. Dieskau als §. 4a. auftreten, und sodann der jetzige §. 4 §. 4b. werden. Der Abg. v. Dieskau schlägt vor, einen §. 4a. folgenden Inhalts einzuschalten: „Die Entrichtung von Lehngeld beim Wechsel in der Person des Erbzinsherrn und bei Vererbung des Erbzinsgutes auf die Descendenten des Erbzinsherrn, sowie inwiefern sie sich auf Verjährung und Herkommen stützt, ist ohne Entschädigung aufgehoben.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Ausreichend.

Regierungs-Commissar Scharfsmidt: Der geehrte Ausschuss hat sich mit allen Bestimmungen des Gesetzentwurfes einverstanden erklärt und nur bei §. 4 eine Herabsetzung des Maximum der Fälle beantragt, welche auf hundert Jahre gerechnet werden sollen. Da die ganze Annahme von einer gewissen Anzahl von Fällen auf hundert Jahre bei einer Wahrscheinlichkeitsberechnung zu Grunde zu legen ist, so hätte dieser Antrag wohl nur dadurch gerechtfertigt werden können, das man sagte, es sei nicht wahrscheinlich, das in hundert Jahren so viel Fälle, wie das Gesetz vorausgesetzt hat, vorkommen. Eine Behauptung dieser Art vermisst man aber in dem Ausschussberichte ganz, und auch bei den heutigen mündlichen Verhandlungen ist wieder bloß so viel zu vernehmen gewesen, das ein Mißverhältniß obwalte zwischen der Zahl von 3 Fällen von Vererbungen und 2 Fällen von Veräußerungen. Auch die Regierung hat in ihren Motiven zu dem frühern Gesetzentwurf dieses Mißverhältniß anerkannt, und

es wird nöthig sein, hierüber heute noch Einiges beizufügen. Das Gesetz von 1832 ist der damaligen preussischen Gesetzgebung nachgebildet und es ist nicht zu verkennen, das es den sächsischen Verhältnissen wohl wenig angemessen ist, und war anzunehmen, das in 100 Jahren nur 3 Vererbungs- und 2 Veräußerungsfälle vorkommen. Es ist nämlich im Ausschussberichte ganz richtig bemerkt worden, das es in der Gewohnheit unsrer Landleute liegt, es auf Vererbung der Grundstücke nicht ankommen zu lassen, sondern statt dessen bei Lebzeiten Veräußerungen eintreten zu lassen. Wenn man nun das zugiebt, so würde daraus wohl weiter nichts zu folgern sein, als das man zuerst zu untersuchen hätte, ob dann in hundert Jahren überhaupt nur 5 oder 4 Besitzveränderungen vorkommen, ganz abgesehen davon, ob diese Besitzstandsveränderungen durch Geschäfte unter den Lebendigen oder durch Vererbungen ins Leben getreten wären. Wäre aber bloß ein Mißverhältniß zwischen den Vererbungen und den Veräußerungen unter Lebendigen, so hätte man die Zahl der Veräußerungsfälle zu erhöhen. Die Staatsregierung hat aber in den Motiven des vorigen Gesetzentwurfes bemerkt gemacht, das gegen eine Erhöhung der Zahl der Veräußerungsfälle mancherlei Bedenken obwalten. — Eine ehrenwerthe Anerkennung, das diese Wahrscheinlichkeitsberechnung, wie sie dem Gesetzentwurf zum Grunde liegt, mit der Erfahrung nicht in Widerstreit steht, scheint dem Abänderungsvorschlage zu Grunde zu liegen, welcher von dem Vicepräsidenten Haberkorn ausgegangen ist, nämlich die ganze Erwähnung im §. 4 wegzulassen, das der Ablösung eine Wahrscheinlichkeitsberechnung zu Grunde gelegt werden soll. Allerdings würde man dann den Boden jeder Wahrscheinlichkeitsberechnung völlig verlassen, wenn man den Satz aufstellen wollte, das in hundert Jahren erfahrungsmäßig nicht mehr als drei Besitzveränderungsfälle überhaupt vorkämen. Die Staatsregierung hat nichtsdestoweniger die frühere Bestimmung des Gesetzes in Bezug auf ein Maximum von acht Fällen herabgesetzt und zwar aus zwei Gründen; zunächst mit Rücksicht auf die darunter begriffenen Veränderungsfälle in manu dominante und was ferner die Veränderungsfälle in manu serviente anlangt, weil das Gesetz von 1832 insofern nicht alle hier in Betracht zu ziehenden Fälle erschöpft, weil allerdings in manchen Fällen Befreiungen von Lehngeld vorkommen, welche durch das Gesetz von 1832 nicht getroffen werden. Es ist damals bemerkt worden, das es schwer sei, durch ein Gesetz im Allgemeinen alle diese Modificationen zu treffen und man sich daher bewogen gesehen hat, aversionell darauf Rücksicht zu nehmen durch Herabsetzung der Zahl der Besitzveränderungen in manu serviente überhaupt. Das ist auch jetzt noch das Einzige, was die Regierung thun zu können erklären kann; denn zu behaupten, das es wider die Erfahrung sei, das in manu serviente in hundert Jahren vier Besitzveränderungsfälle vorkämen, das ist von Niemand, auch von keinem geehrten Mitgliede dieser und der jenseitigen Kammer geschehen. Wenn nun diesem Erfahrungssatze nicht widersprochen